

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil:

Eine Neuerlassung der EmRegV-OW ist auf Grund geänderter EU-rechtlicher Rahmenbedingungen und der Ergebnisse einer Evaluierung der geltenden Verordnung erforderlich:

1. Geänderte EU-rechtliche Rahmenbedingungen

Die Industrie-Emissions-Richtlinie hat die IPPC-Richtlinie ersetzt. Sie ordnet die Branchen nach einer neuen Systematik, die bei der wasserrechtlichen Bewilligung zu beachten ist (Einhaltung des Standes der Technik gemäß Bester Verfügbare Technik). Da sich dies langfristig auf die Stammdaten der registerpflichtigen Personen auswirkt, empfiehlt es sich, dieser neuen Systematik zu folgen, um Zuordnungsproblemen zu entgehen.

Mit Richtlinie 39/2013/EU wurden neue prioritäre Stoffe festgelegt und daher sind deren Emissionen zu erfassen und an die Kommission zu melden. Diese Stoffe müssen den einzelnen Herkunftsbereichen im EMREG-OW zugeordnet werden.

2. Evaluierung der geltenden EmRegV-OW, Erfahrungen aus dem ersten Berichtszyklus:

Im Zuge der Verhandlungen zur der EmRegV-OW aus 2009 wurde eine Evaluierung unter Einbindung der Betroffenen und Novellierung nach dem ersten Berichtszyklus verbindlich als Voraussetzung zur Zustimmung der Wirtschaftsvertreter vereinbart.

Die Evaluierung wurde durchgeführt und ihre Ergebnisse in die Neufassung eingearbeitet:

Durch die Sammlung von Daten im ersten Berichtszyklus konnten durch Abgleich mit den EU-weiten Meldedaten im PRTR-Meldesystem fachlich begründet einige prioritäre Stoffe aus den Zuordnungstabellen entfallen.

Mehrere Bescheidparameter – vor allem Metalle – wurden im EMREG-OW neu erfassbar gemacht, weil ohne diese Stoffparameter in der Datenbank die laut wasserrechtlicher Bewilligung maßgeblichen Emissionen der registerpflichtigen Punktquellen nicht erfasst und abgebildet werden konnten.

Auf Grund der Erfahrungen im ersten Berichtszyklus wird auf die zusätzliche Erfassung von Punktquellen in belasteten Einzugsgebieten von Überwachungsmessstellen sowie die im Einzelfall durch den Landeshauptmann angeforderte Erfassung der Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe verzichtet. Beide Möglichkeiten wurden nur unzureichend genutzt.

Messstelleneinzugsgebiete ohne Emittenten (Hintergrundmessstellen und Messstellen ohne Einzugsgebiet in Österreich) werden in das flussabwärtig nächstliegende Messstelleneinzugsgebiet einer Überblicksmessstelle integriert.

Die Erfahrung des ersten Berichtszyklus zeigt, dass eine konsequente Datenqualitätskontrolle notwendig ist. Der anfänglich sehr hohe Anteil auffälliger Daten von über 60% konnte durch automatisierte Prüfungen durch das EMREG-OW selbst und Feedback an die registerpflichtige Person auf etwa 8% der Meldungen gesenkt werden. Die restlichen Auffälligkeiten sind nur mit Hilfe speziellen Wissens zu den einzelnen Einleitern abzuklären.

Die Datenbank prüft bereits bei der Eingabe der Daten (automatisch, nach Algorithmen, die auf Grundlage fachlicher Regeln vor Allem für kommunale Kläranlagen erstellt wurden) und kennzeichnet auffällige Datensätze. Dadurch kann die registerpflichtige Person die Daten noch vor Einbringen der Meldung korrigieren.

Dem im Zuge der Evaluierung häufig geäußerten Wunsch nach sprachlicher Überarbeitung des Verordnungstextes und der Anlagen zur besseren Lesbarkeit wurde so weit wie möglich entsprochen. Insbesondere konnten zahlreiche Schachtelsätze und Hauptwortkonstruktionen aufgelöst werden. Durch den Entfall einiger Ausnahmeregelungen ergibt sich ebenfalls eine bessere Lesbarkeit. Bei der Überarbeitung wurde auch auf eine gendergerechte sprachliche Form geachtet.

Der vorliegende Entwurf folgt grundsätzlich der Struktur der EmRegV-OW aus 2009. Da durch die zahlreichen Detailänderungen und die sprachliche Überarbeitung jeder Paragraph und fast jeder Absatz zu ändern war, wurde von der ursprünglich geplanten Form einer Novelle abgesehen und der Entwurf als Neufassung ausgearbeitet.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Zum besseren Verständnis der Rechtsvorschrift wird eingangs auf die Einrichtung des Registers durch die geltende EmRegV-OW aus 2009 hingewiesen.

Zu § 1 Z 2:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochterrichtlinie über die Umweltqualitätsnormen verpflichten die Mitgliedstaaten zur Erfassung von stofflichen Belastungen, speziell solcher durch prioritäre Stoffe, und zur Meldung dieser Belastungen an die Kommission. Parallel dazu verpflichtet die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu weiteren Meldungen an die Kommission. Die Datenermittlung zur Erfüllung dieser Berichtspflichten wird in dieser Verordnung geregelt.

Zu § 2 Abs. 1:

Während die geltende Verordnung ihren Geltungsbereich im Umweg über die Registerpflichtigen umschreibt, nennt der Entwurf direkt die Registerpflicht, um im Anschluss daran die registerpflichtigen Punktquellen zu definieren. Im ganzen Entwurf wird statt „Registerpflichtige“ die gendergerechte Formulierung „registerpflichtige Person“ verwendet.

Mit den Worten „zur Wassernutzung ... berechtigten“ Sollen alle Fälle abgedeckt werden, in denen eine behördliche Bewilligung Emissionen in Gewässer zulässt. Der nahe liegende Begriff „wasserberechtigt“ konnte nicht verwendet werden, da sich dieser Begriff nach einer vereinzelt in Lehre und Judikatur vertretenen Meinung nur auf die Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung bezieht und daher keine Rechtssicherheit hinsichtlich nach anderen Genehmigungsregimes unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften bewilligter Anlagen hergestellt wäre.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Die Anlagen, die zur Gänze oder teilweise der IE-RL unterliegen, treten an die Stelle der Anlagen nach PRTR-RL, die in der EmRegV-OW aus 2009 erfasst waren. Neue Bewilligungsbescheide für betriebliche Abwassereinleitungen werden entsprechend der Systematik der IE-RL im EDM erfasst. Durch die Verpflichtung zur Anpassung an den Stand der Technik nach Veröffentlichung eines Dokuments zur Besten Verfügbaren Technik der jeweiligen Branche sind auch laufend neue Bescheide in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten. In Vollziehung der IE-RL werden zeitnah Daten in Datenbanken des EDM aktualisiert, was Synergien und Verwaltungsvereinfachungen bei der schrittweise umgesetzten gemeinsamen Stammdatenhaltung der umweltbezogenen Datenbanken des BMLFUW bringt, weil eine mehrfache Eingabe entfällt. Die Zuordnung von Anlagen zu Tätigkeiten gemäß Anhang 1 der IE-RL ist bei der Bewilligung von Emissionen zu beachten und wird im Bewilligungsbescheid festgehalten, auch dies bringt Synergien in der Datenpflege. Mit der gewählten Definition wird sichergestellt, dass die Registerpflicht zum EMREG-OW schon dann besteht, wenn ein Teil einer Produktionsanlage oder Abfallbehandlungsanlage, welche rechtmäßig Abwasser oder Sickerwasser emittiert, einer Tätigkeit gemäß Anhang 1 der IE-RL dient.

Die bisher in § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen müssen nicht mehr gesondert genannt werden, da sie inzwischen von der IE-RL erfasst werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Die von der EU-RL kommunales Abwasser erfassten Emissionen von direkt einleitenden Lebensmittelbetrieben werden nunmehr in ihrer Meldepflicht den kommunalen Kläranlagen der gleichen Größenordnung gleichgestellt, da dies für die wasserwirtschaftliche Verwertung der Daten (vor Allem zur Erfassung der Belastung von Wasserkörpern und Fließgewässern) von Bedeutung ist und ohne Erfassung dieser Emissionen kein vollständiges Bild dieser wesentlichen Gewässerbelastungen in der Datenbank erzielt werden kann. Es werden also die Daten der Eigenüberwachung als Jahresfrachten abgefragt, was zu keinen Mehrbelastungen durch Analysen führt. Für diese Betriebe entsteht keine Verpflichtung zusätzliche prioritäre Stoffe zu messen.

Entfall der § 2 Abs. 2 bis einschließlich 4 der EmRegV-OW aus 2009: Die zusätzliche Erfassung von Registerpflichtigen in immissionsseitig belasteten Gebieten entfällt, somit auch Verkehrsflächen. Damit entfallen auch komplexe Berechnungen von Schwellenwerten und die Einzelerfassung zusätzlicher registerpflichtiger Punktquellen.

Zu § 3:

Einige Definitionen konnten entfallen, da die Begriffe nicht mehr verwendet werden (z. B. Kategorie A), einige werden gleich an der Stelle der Verwendung definiert (z. B. Abfallverbrennungsanlage).

§ 3 Zi 1:

Die gegenüber der EmRegV-OW aus 2009 engere Definition der Punktquelle ergibt sich aus dem verringerten Anwendungsbereich laut § 2.

§ 3 Zi 2:

Der Begriff Bescheidparameter ersetzt den wenig anschaulichen Begriff Stoff der Kategorie A. Es wird auf die Abwasseremissionsverordnungen verwiesen, da auch im Wege des Anzeigeverfahrens gemäß § 114 WRG 1959 erworbene Wasserrechte mit ihren Emissionsbegrenzungen erfasst werden sollen.

§ 3 Zi 3:

Der Begriff prioritärer Stoff ersetzt den wenig anschaulichen Begriff Stoff der Kategorie B, gleichzeitig wird der Umfang des Begriffs auf die prioritären Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie eingeschränkt.

§ 3 Zi 4:

Hier wird der Bezugszeitraum für die Frachtermittlung der emittierten Stoffe festgelegt.

§ 3 Zi 5:

Diese Gruppierung der Berichtsjahre zu Berichtszyklen entspricht den Planungszeiträumen gemäß Wasserrahmenrichtlinie.

§ 3 Zi 6:

An dieser Stelle wird der Begriff Messjahr mit der damit verbundenen Pflicht zur Durchführung von Einzelmessungen und Frachtermittlung emittierter prioritärer Stoffe gemäß Anlage C definiert.

Zu § 4:**§ 4 Abs. 1:**

Da die neue Anlage A die allgemeineren Datenanforderungen umfasst, wird sie der neuen Anlage B mit den im speziellen erfassbaren Stoffen vorgereiht. Mit „Gegebenheiten des Einzelfalls“ sind einerseits die speziell für den einzelnen Emittenten anwendbaren Stamm- und Bewegungsdaten auf Grund seines Bescheides, wie auch die speziellen Zuordnungen von prioritären Stoffen gemäß Anlage C zu einzelnen Branchen gemeint. Für jeden Emittenten werden die speziell auf ihn zutreffenden Stamm- und Bewegungsdaten erfasst und für die Erstellung von Eingabemasken verwendet. Damit wird ein übersichtliches elektronisches Eingabeformular möglich.

§ 4 Abs. 2:

Das Berichtsjahr wird nun in § 3 definiert. Die Neuformulierung soll den Stichtagscharakter des Datums 31.12. betonen. Die am 31.12. des Jahres gegebenen Daten sind maßgeblich für das Berichtsjahr.

§ 4 Abs. 3:

Die Einbringungsfrist für die aktualisierten Stammdaten durch den Landeshauptmann wird erstreckt. Weiters kann der Landeshauptmann ihm bereits vorliegende Bewegungsdaten vorab eingeben.

§ 4 Abs. 4:

Durch die Fristerweiterung für den Landeshauptmann wurde eine solche auch für den Bundesminister erforderlich. Die schriftliche Aufforderung zur Dateneingabe hat sich bewährt (Einbringungsraten über 99%) und wird daher beibehalten.

§ 4 Abs. 5:

Die früher gepflogene Passwortübermittlung entspricht mittlerweile nicht mehr dem Stand der Datenbanktechnik und wird vom EDM einheitlich gehandhabt. Die diesbezüglichen Bestimmungen konnten somit entfallen.

§ 4 Abs. 6:

Für die Steigerung der Datenqualität ist es erforderlich, Daten gleich bei der Eingabe durch automatisierte Prüfroutinen grob auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Dies geschieht beim Datenbankbetreiber, also dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die genannten Prüfroutinen können allgemein gültige Regeln prüfen (z. B. CSB darf nicht einen kleineren Wert aufweisen als BSB_s) und das Fehlen von bestimmten Einträgen feststellen (z. B. Abwassermenge fehlt). Das Ergebnis der automatisierten Prüfung ist der registerpflichtigen Person vor Einbringen der Meldung ersichtlich zu machen, damit sie die Daten noch rechtzeitig korrigieren oder ergänzen kann.

Die Bestimmung über eine mögliche schriftliche Einbringung der Daten auf Papier (§ 4 Abs. 6 EmRegV-OW aus 2009) kann mangels Bedarf entfallen.

§ 4 Abs. 7:

Meldungen, die von der Datenbank nach Einbringung als auffällig gekennzeichnete Daten enthalten, müssen genauer geprüft werden. Speziell auf den einzelnen Betrieb abgestimmte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen (z. B. sind die Begründungen warum ein prioritärer Stoff nicht im Abwasser sein kann nachvollziehbar?) können wie bisher entweder vom Landeshauptmann oder vom Bundesminister durchgeführt werden. Grundlage der Prüfung können wasserwirtschaftliche Detaildaten und Fachwissen im Bereich der Verwaltungen sein, kann aber auch die Kontaktaufnahme (telefonisch, persönlich, schriftlich, elektronisch) mit der registerpflichtigen Person beinhalten. Fehlende Meldungen sind wie unvollständig ausgefüllte zu behandeln. Im Sinne einer sparsamen Verwaltungsführung ist bei der Wahrnehmung der Prüfaufgaben von Bundesminister und Landeshauptmännern koordiniert vorzugehen. Die registerpflichtige Person hat bis Mitte August die Möglichkeit und Pflicht, ihre Meldung zu ergänzen oder zu korrigieren. Der Landeshauptmann hat dann diese Meldung einer Endprüfung zu unterziehen und das Ergebnis im EMREG-OW zu kennzeichnen. In der Regel bedeutet dies, dass bei unbefriedigender Korrektur beziehungsweise Ergänzung der bis dann gegebene Status der Meldung gleich bleibt, nur erfolgreiche Korrekturen und Ergänzungen führen zu Änderungen im Status. Die fachlichen Gründe, warum eine Meldung als nicht plausibel oder nicht vollständig eingestuft wird, sind im EMREG-OW selbst für die registerpflichtige Person und die prüfenden Stellen ersichtlich zu machen.

§ 4 Abs. 8:

Wenn die Meldung nach Prüfung nicht zufriedenstellend ergänzt beziehungsweise korrigiert wurde, setzt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine angemessene Nachfrist von wenigen Wochen und informiert die registerpflichtige Person darüber schriftlich, mit Hinweis auf die rechtlichen Folgen der Unterlassung der vollständigen und plausiblen Meldung der Emissionsdaten. Danach eingebrachte korrigierte oder ergänzte Meldungen werden letztmalig vom Bundesminister geprüft. Wird eine Meldung als plausibel und vollständig eingestuft, so wird der Status der Meldung dem entsprechend im EMREG-OW geändert. Ist der Status nach wie vor nicht plausibel oder unvollständig, so werden die erforderlichen rechtlichen Schritte durch den Bundesminister eingeleitet.

§ 4 Abs. 9:

Ab der Freigabe der Daten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können diese für die Zwecke der Aktualisierung der wasserwirtschaftlichen Daten in den Ländern und für Abfragen zu Zwecken der Forschung, europäischer und internationaler Berichtspflichten und für Abfragen gemäß Umweltinformationsgesetz genutzt werden. Um die Qualität der Daten zu gewährleisten, bleiben Daten mit dem Status „nicht plausibel“ oder „unvollständig“ als solche ausgewiesen.

§ 4 Abs. 10:

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass vereinzelt grob unplausible Daten auch nach wiederholter Aufforderung nicht durch die registerpflichtige Person korrigiert werden. Durch Fehler um den Faktor 1000 (z. B. falsche Maßeinheit verwendet) wird das Ergebnis einer Abfrage sogar für große Einzugsgebiete oder das gesamte Bundesgebiet erheblich verzerrt. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, solche grob unplausiblen Angaben für die Zwecke aggregierter Abfragen mit fachlich plausiblen Erwartungswerten zu ersetzen, um die Gesamtaussage der Abfrage nicht zu entwerthen. Dieses Instrument wird nur bei erheblichem Abweichen von Erwartungswerten für Einzelmeldungen eingesetzt und in der Auswertung die Verwendung solcher Ersatzwerte ausgewiesen. Für die Abfrage einzelner Emissionswerte gemäß Umweltinformationsgesetz werden keine Ersatzwerte verwendet, die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben trägt die registerpflichtige Person, sie hat auch die Folgen falscher Angaben zu tragen.

§ 4 Abs. 11:

Um das Auseinanderdriften von wasserwirtschaftlichen Datensätzen in Bund und Ländern zu verhindern, ist nicht nur im EMREG-OW ein Abgleich erforderlich wie er durch die Aktualisierung der Stammdaten durch den Landeshauptmann zu Beginn jeder Datenabfrage stattfindet. Die Ergebnisse der Rückmeldungen durch die registerpflichtigen Personen sind auch an den Landeshauptmann zurück zu mitteln und im Land in geeigneter Weise in die lokale Datenhaltung einzupflegen. Es ist auch schon seit Jahren eine weitgehende Automatisierung dieses Datenabgleichs angestrebt, wofür aber erst die technischen Voraussetzungen in den kommenden Jahren zu erstellen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die schon bislang bereitgestellte und benutzte Schnittstellentechnik zu verwenden.

§ 4 Abs. 12:

Die Modalitäten der Veröffentlichung der Daten des EMREG-OW werden nunmehr zentral an dieser Stelle geregelt. Für die wasserwirtschaftliche Planung und die Information der Öffentlichkeit ist eine Auswertung hinsichtlich Einzugsgebiete vorzunehmen. Als Bezugspunkte der ausgewerteten Einzugsgebiete werden die Überblicksmessstellen des Gewässerüberwachungsprogramms herangezogen, damit eine Vergleichbarkeit mit Immissionserhebungen möglich ist. Hintergrundmessstellen ohne wesentliche Einleitungen werden nicht mehr einbezogen. Einzugsgebiete, die nicht durch eine Überblicksmessstelle erfasst werden, werden wie bisher grenznahen, benachbarten Überblicksmessstellen zugeordnet, um die Belastung aus dem österreichischen Staatsgebiet einfach darstellen zu können.

Zu § 5:**§ 5 Abs. 1:**

Im EMREG-OW werden weiterhin Jahresfrachten der emittierten Stoffe und Stoffgruppen erfasst und ausgewertet. Im Zuge der Qualitätskontrolle des ersten Berichtszyklus hat sich gezeigt, dass vor allem beim Ermitteln der Jahresfracht prioritärer Stoffe Fehler passieren, die bei einer automatisierten Berechnung aus Einzelmessungen vermeidbar wären. Die Ergebnisse der Einzelmessungen werden von den Labors in verschiedenen Größenordnungen angegeben ($\mu\text{g/l}$; ng/l), was bei nicht korrekter Umrechnung zu Fehlern um den Faktor 1000 führen kann. Auch wurden die speziellen Berechnungsregeln nicht immer angewandt. Es wird daher eine nicht-obligatorische Eingabe von Einzelmessungsergebnissen angeboten, die aus diesen und der gemeldeten Jahresabwassermenge pro Teilstrom die Jahresfracht korrekt ermittelt.

Zum Entfall der § 5 Abs. 1 und 2 EmRegV-OW aus 2009: Die Angaben über die Datenherkunft waren dem Meldesystem PRTR angeglichen. Im ersten Berichtszyklus hat sich gezeigt, dass diese Angaben sehr häufig offensichtlich nicht korrekt ausgefüllt wurden. Dahinter steht meist ein Missverständnis, was unter „berechnet“ beziehungsweise „gemessen“ zu verstehen ist. Wegen dieser häufigen Fehlangaben war diese Information nicht für die Qualitätssicherung verwertbar und kann ersatzlos entfallen.

§ 5 Abs. 2

Auf Grund der Erfahrungen des ersten Datenzyklus im EMREG-OW wird auf die Meldung der Stoffe der Spalte V, Anlage A, Tabelle 2 der EmRegV-OW idF. 2009 (meldepflichtige Stoffe ohne damit verbundener Messverpflichtung) verzichtet und daher beruhen alle Meldungen von Stoffemissionen nunmehr auf Messungen. Bezüglich der Bescheidparameter werden Daten verwendet, die im Zuge der Eigenüberwachung ermittelt werden. Es dürfen nunmehr auch Daten der Fremdüberwachung zusätzlich einbezogen werden. Dies entspricht auch einer Forderung aus dem Evaluierungsprozess. Ziel des EMREG-OW ist es, eine möglichst realistische Aussage über die Emission jedes Stoffes zu sammeln und zu verwerten, die Verbreiterung der Datenbasis ist dabei nützlich.

§ 5 Abs. 3:

Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung sollten die prioritären Stoffe in Emissionen österreichweit und in allen Branchen im gleichen Rhythmus und in denselben Jahren gemessen werden wie die Immissionen (GZÜV). Diese einfache und klare Regelung ist der abgestuften und aufwändig zu administrierenden Regelung der geltenden Fassung vorzuziehen, da mit geringerem Aufwand auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der registerpflichtigen Personen ein vergleichbar gutes Ergebnis erzielt wird. Für die Jahre ohne Messverpflichtung wird geregelt, wie zu melden ist. Diese Vorgangsweise erlaubt auch die automatisierte Berechnung der emittierten Fracht auf Grund der Ergebnisse des Messjahres und der jeweils aktuellen Jahresabwassermenge der Jahre dazwischen für die restlichen Jahre des Berichtszyklus. Für die Berechnung ist die jeweils letzte Meldung aus einem Messjahr zu verwenden. Das heißt, im ersten und zweiten Berichtsjahr eines Berichtszyklus sind in Zukunft die Mittelwerte der Einzelmessungen des Messjahres im vorangegangenen Berichtszyklus zu verwenden. Vom dritten bis einschließlich sechsten Berichtsjahr des Berichtszyklus sind die Daten des Messjahres im Berichtszyklus zu verwenden. Für den Übergangszeitraum von ersten zum zweiten Messzyklus bedeutet die Regelung, dass der Mittelwert der Einzelmessungen aus den Jahren 2015 und 2016 zu verwenden ist. Für registerpflichtige Personen, die ihre Messpflicht schon 2015 und 2016 erfüllt haben, wird das Messjahr 2017 ausgesetzt. Sie verwenden den Mittelwert der Einzelmessungen aus den Jahren 2015 und 2016 bis zum Berichtsjahr 2022. Mit der Reduktion der Messverpflichtung und der Unterstützung bei der korrekten Berechnung der Jahresfrachten wird auch Wünschen aus der Evaluierung entsprochen.

§ 5 Abs. 4:

Die Möglichkeit, mit einer fachlichen Expertise begründet auf eine Messung eines bestimmten prioritären Stoffes zu verzichten, setzt nun klar die Vorlage dieser Expertise und die Kennzeichnung der Meldung mit „A“ für abwesend voraus. Damit werden die Daten besser auswertbar, da zwischen einer auf Grund

von Einzelmessungen mit Null gewerteten Emission und einer auf Grund von fachlichen Aussagen ausgeschlossenen Emission unterschieden werden kann. Die fachliche Begründung muss einen Gutachtencharakter aufweisen, also von einer fachlich qualifizierten Person mit Angabe der Unterlagen, einer Befundaufnahme und einer gutachterlichen Bewertung versehen sein. Sie muss für die prüfende Stelle inhaltlich nachvollziehbar sein.

§ 5 Abs. 5:

Diese Bestimmung war bislang in § 5 Abs. 2 der geltenden EmRegV-OW enthalten. Sie dient dazu, eine klare Kennzeichnung von mit Null ausgewiesenen Emissionen auf Grund von Einzelmessungen zu gewährleisten. Falls das Ergebnis einer Einzelmessung unter der Bestimmungsgrenze laut Methodenverordnung Wasser liegt, geht dieses Ergebnis als Wert Null in die Mittelwertberechnung ein. Somit werden nur Messergebnisse im quantifizierbaren Bereich der Messmethode für die einzelne Jahresfracht eines Stoffes und aller daraus abgeleiteten Summen einbezogen.

§ 5 Abs. 6:

Diese Bestimmung war bislang im Abs. 7 enthalten. Für die Plausibilitätsprüfung ist als allgemeiner Summenparameter Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff beziehungsweise Chemischer Sauerstoffbedarf als Orientierungs- und Vergleichsgröße erforderlich. Auf die Parameter Gesamter gebundener Stickstoff, Gesamtphosphor und Chlorid wird verzichtet, da die Verpflichtung zur Messung nicht immer eindeutig war. Es können auch Daten, die zur Bemessung der Kanalgebühren in der Eigenüberwachung oder Fremdüberwachung erhoben werden, verwendet werden. Mit der Reduktion der Parameter wird auch einer Forderung aus der Evaluierung entsprochen.

§ 5 Abs. 7:

Diese Bestimmung befand sich bislang in Abs. 9 in der EmRegV-OW aus 2009. Es werden zwei gleichwertige Methoden zur Berechnung der Jahresfracht für gültig erklärt. Beide Methoden sollten im Regelfall ähnliche Ergebnisse liefern, sofern die Einzelmessungen und Tagesabwassermengen zu den Messzeitpunkten repräsentativ sind. Wenn ein Bescheid eine der beiden Berechnungsmethoden vorschreibt, kann so aus den ohnehin vorliegenden Daten leichter die zu meldende Jahresfracht ermittelt werden. Die Methoden werden im Detail in Anlage D (vormals in C.1) beschrieben.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 1:

Die Bestimmungen des § 6 Abs. der geltenden EmRegV-OW wurden nun systematisch auf Abs. 1 und 2 aufgeteilt, um zwischen den Bescheidparametern und den prioritären Stoffen klar zu unterscheiden.

§ 6 Abs. 2

Die in Anlage C.2 Tabelle 1 der geltenden EmRegV-OW enthaltenen Mindesthäufigkeiten von Messungen prioritärer Stoffe wurden nun in den Textteil übernommen.

§ 6 Abs. 3:

Die Messhäufigkeit von CSB beziehungsweise alternativ TOC bei Indirekteinleitern wird analog der Bestimmungen für prioritäre Stoffe nicht mehr im Abs. 1, sondern in einem eigenen Absatz festgelegt.

§ 6 Abs. 4:

Die Methodenverordnung Wasser BGBl. II Nr. xxx/2016 wird für die Analytik der Bescheidparameter im Gleichklang mit den Abwasseremissionsverordnungen als verbindlich erklärt. Damit bleibt der enge Konnex zwischen Abwasseremissionsverordnungen und EmRegV-OW 2016 weiterhin erhalten.

§ 6 Abs. 5:

Die Methodenverordnung Wasser BGBl. II Nr. xxx/2016 wird auch für die Analytik prioritärer Stoffe verbindlich erklärt. Die Methodenverordnung Wasser enthält für die prioritären Stoffe im EMREG-OW Mindestbestimmungsgrenzen, die für die Bewertung der einzelnen Messergebnisse von Bedeutung sind. Liegt ein Messwert unter der in der Methodenverordnung Wasser vorgegebenen Mindestbestimmungsgrenze, wird er für die weitere Berechnung der Jahresfracht auf Null gesetzt.

§ 6 Abs. 6:

Auch für die Abwassermengenmessung sind im Gleichklang mit den Abwasseremissionsverordnungen nunmehr die Bestimmungen der Methodenverordnung Wasser bindend.

§ 6 Abs. 7

Enthält die Bestimmung des Abs. 4 der geltenden EmRegV-OW.

Zu § 7:

Durch die Umstellung des Messrhythmus für prioritäre Stoffe (ehemals Stoffe der Kategorie B) entstände im zweiten, derzeit laufenden Berichtszyklus die Verpflichtung zu einem dritten Messjahr, ohne dass die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 4 Zi 3 der geltenden EmRegV-OW mehr greifen könnte, da diese ersatzlos entfällt. Um eine Mehrbelastung der registerpflichtigen Personen ohne Datenverlust zu erreichen, werden alle jene, die 2015 und erforderlichenfalls 2016 Messungen und Meldungen der prioritären Stoffe durchgeführt haben, von der Verpflichtung, 2017 zu messen, befreit. Für diejenigen registerpflichtigen Personen, die erst 2015 oder 2016 neu erfasst wurden und dementsprechend noch keine Messungen und Meldungen der prioritären Stoffe durchgeführt haben, bleibt die Messverpflichtung 2017 aufrecht. 2023 ist das nächste für alle registerpflichtigen Personen verbindliche Messjahr.

Falls die Zuordnung der prioritären Stoffe zu den einzelnen Teilströmen durch die Novelle verändert wird, gilt der bisherige Stoffumfang so lange weiter, bis die Messverpflichtung nach den Regeln der Novelle zu erfüllen ist. Bei der Mehrzahl der registerpflichtigen Personen ist das erstmals im Jahr 2023, nur die 2015 oder 2016 neu erfassten registerpflichtigen Personen haben schon 2017 gemäß den nunmehrigen Stoffzuordnungen zu messen und zu melden.

Zu § 8:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der geltenden EmRegV-OW aus 2009.

Zu Anlage A:

Die in der Anlage B der geltenden EmRegV-OW enthaltenen, für verschiedene Arten von Punktquellen gesondert angeführten, erforderlichen Stammdaten und Bewegungsdaten sind nun in Anlage A gemeinsam angeführt. Der Umfang wurde um für die Pflege der Datenbank wichtige Informationen wie Kontaktperson oder bestimmte Koordinatenbezugspunkte zur Bestimmung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers ergänzt. Neu ist auch die Möglichkeit, Einzelmessergebnisse einzugeben und daraus ordnungskonform die Jahresfracht berechnen zu lassen. Die Erfassung von Niederschlagswässern von Park- und Fahrflächen entfällt und somit auch die diesbezüglichen Datenerfordernisse.

Zu Anlage B:

Die Aufnahme neuer prioritärer Stoffe in das Regime der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderte die Erweiterung der im EMREG-OW darstellbaren Stoffparameter (vormals Anlage A, Tabelle 1). Auch eine Reihe von Metallen und die neuen Stoffe der Beobachtungsliste wurden ergänzt. Diese Liste gibt nur Auskunft, welche Stoffe im EMREG-OW erfasst werden können, löst jedoch für sich noch keine Verpflichtung aus, diese Stoffe zu messen und an das Register zu melden. Diese Verpflichtung wird durch die Bestimmungen in der (wasserrechtlichen oder unter Anwendung wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten) Bewilligung und durch die Zuordnungen in Anlage C aufgelöst.

Die Reihung der Parameter entspricht der Reihung im Entwurf der Methodenverordnung Wasser.

Zu Anlage C:

Die Zuordnung von prioritären Stoffen zu Abwasserherkunftsbereichen in Kombination mit Tätigkeiten gemäß Anhang 1 der IE-RL der EU ersetzt die bisher geltende Anlage A, Tabelle 2. Bei der Darstellung wird nunmehr von der Abwasserherkunft gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung ausgegangen und in Abhängigkeit von der Haupttätigkeit nach IE-RL ein oder mehrere prioritäre Stoffe, die im Abwasser zu erwarten sind, zugeordnet. Diese Zuordnung fußt einerseits auf den Erfahrungen im Zuge des ersten Berichtszyklus im EMREG-OW, der Meldestatistik im PRTR europaweit und hinsichtlich der neu zu erfassenden prioritären Stoffe auch zusätzlich auf Erhebungen im Rahmen des REACH-Systems der europäischen Chemikalienpolitik. Bei kommunalem Abwasser ist keine IE-RL-Zuordnung erforderlich und möglich, für die Herkunftsbereiche 6.10 und 6.11 der IE-

RL gibt es keine spezifische Branchen-Abwasseremissionsverordnung und die Zuordnung basiert somit alleine auf der IE-RL-Tätigkeit.

Die Ziffer b) der Anlage C.1 der EmRegV-OW idF. 2009 (sonstige Ermittlungsmethoden) kann entfallen, da keine gesonderte Abfrage der Stoffe der Spalte V der Tabelle 2, Anlage A idF. 2009 (national definierte Schadstoffe) mehr erfolgt. Es werden somit nur mehr Daten im EMREG-OW gesammelt, denen chemische Analysen des Abwassers zu Grunde liegen.

Zu Anlage D:

Die bislang in Anlage C.1 enthaltenen Rechenmethoden zur Ermittlung der Jahresfracht sind jetzt in der Anlage D angeführt mit der Ergänzung, dass Werte unter der in der Methodenverordnung Wasser angeführten Bestimmungsgrenze rechnerisch Null zu setzen sind.

Zu Anlage E:

Die Anzahl der Messstelleneinzugsgebiete wurde auf jene reduziert, die tatsächlich Emittenten enthalten. Messstellen, welche die immissionsseitige Hintergrundbelastung in sehr dünn besiedelten Gebieten ermitteln sollen und eine Messstelle ohne österreichisches Einzugsgebiet wurden ausgeschieden. Kleinere, grenznahe Gewässer, die nicht von einer Überblicksmessstelle erfasst werden, werden wie schon bisher nahe gelegenen Überblicksmessstelleneinzugsgebieten zugeordnet, die in dasselbe Nachbarland und Flussgebiet emittieren.